

32. Es solle auch jemandt zu Nachtheil einige Geistliche Präbenden, Kirchen und Vicarien, über und wider alt Herkommen nicht vergeben, so dann auch auff keine dergleichen Geistliche Lehen, so dem zeitlichen Bischoffen zu conferirn heimbfallen möchten, einige Exspectantz ertheilet, auch in allen vorfallenden Collationibus solcher Geistlichen Beneficien dieses Stiffts Catholische Unterthanen, so genugsamb qualificirt, ab Ordinario Catholico examinirt und admittirt, andern Außländischen vorgesezet werden.

33. Wann und so oft auß dem Fürstlichen Hauß Braunschweig Lüneburg einer unter zwanzig Jahren seines Alters zum Bischoff eligirt oder postulirt wirdt, so mag zwar bis zu Erlangung des zwanzigsten Jahrs das Domb Capitul die Regierung führen und kein anderer Statthalter oder Administrator weder von Fürsten, Herrn, Graven, oder durch dero Herrn Verwandte, noch sonst einigen Außländischen, angeordnet werden, dem Postulato Minorenni aber, soll frey und bevorstehen, solcher Regierung vor sich eine oder zwo Personen als Rätthe benzusetzen, wie dann Zeit werender Minderjährigkeit (welche für und für nach erreichten zwanzigsten Jahr auffhören, und der Postulatus eo ipso pro Majorenni cum omni jure ac potestate gehalten werden soll) dem Postulato Minorenni von dem Domb Capitul und der also bestellten Regierung jährlich acht tausent Reichsthaler auß den gereitesten Intradan dieses Stiffts Osnabrück ohnfehlbarlich bahr gelieffert und abgefolt, und wan über jetzt erwehnte acht tausent Reichsthaler, auch die gewöhnliche Salaria entrichtet und abgezogen, daß alsdan nach richtig abgelegter Rechnung überbleibende Residuum in zwey gleiche Theil getheilet, von der einen Halbscheidt, mit Vorbewußt des minderjährigen Postulati zum Bischoffen, entweder die Bischoffliche Taffel-Güeter redimirt, oder newe erkauft, oder auch selbige auff Zinse außgethan, die andere Halbscheidt aber zu Verbesserung der Thumb Kirchen und dero Gebäwes genommen und angewendt werden solle.

34. Da je die Nothurfft erfordert, daß ein Bischoff wissentlich ein ganzes Jahr oder lenger von dannen außser dieses Stiffts sich begeben müste, und also in obgedachter oder lengerer Zeit diesem Stiff in persona nicht vorstehen kondte, so mögen zwey auß dem Domb Capitul nebenst denn Kanzlern und Rät:

Rät: